

# Bekanntmachung

Gemeinde Reichling



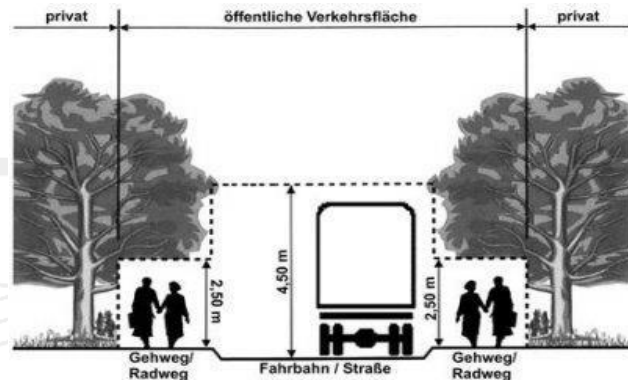
## Sträucherrückschnitt

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir bitten alle Grundstückseigentümer, aus Sicherheitsgründen darauf zu achten, dass Bäume und Sträucher nicht zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs führen.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass durch Bewuchs Verkehrsschilder nicht verdeckt werden.

Aus diesem Grund bitten wir, die Äste im Gehwegbereich Ihres Grundstückes soweit zurückzuschneiden, dass eine freie Durchgangshöhe von mindestens 2,50 m verbleibt. Soweit Äste bis in den Fahrbahnbereich ragen, ist eine Höhe von 4,50 m von Ästen freizuhalten.



Nicht nur der Eingangsbereich des umfriedeten Besitztums sollte überprüft werden, sondern auch die Rückseite des Grundstückes, da dieser Bereich oftmals vernachlässigt wird.

Ebenfalls ungehindert genutzt werden sollen die öffentlich gewidmeten Fußwege zwischen den Grundstücken, die der Allgemeinheit dienen.

Teilweise ragt entlang verschiedener Grundstücke das private Grün bereits bis zu einem Meter in die öffentliche Fläche und macht eine Nutzung von Gehwegen oder seitlichen Randflächen nicht mehr möglich. Sollte dies der Fall sein, bitten wir um unbedingten Rückschnitt bis zur Grundstücksgrenze.

Wir machen darauf aufmerksam, dass nach einem Gerichtsurteil das Zurückschneiden von Bepflanzungen, auch nach langer Duldung, von Seiten der Gemeinde verlangt werden kann.

Um Ärger zu vermeiden, bitten wir um regelmäßigen Rückschnitt. Dies gilt auch entlang von Wirtschaftswegen.

Bitte beachten Sie, dass die Gemeinde befugt ist, nach zwei erfolglosen Aufforderungen, den Rückschnitt durch den gemeindlichen Bauhof durchführen zu lassen.

Sollten Sie selbst nicht in der Lage sein, den Rückschnitt auszuführen, leiten wir Ihnen gerne Kontakte von Firmen weiter, welche gewerblich die Rückschnitte für Sie erledigen können.

### **Bitte auch die Entwässerungsrinnen am Fahrbahnrand sauber halten**

Ebenfalls bitten wir Sie, die Entwässerungsrinnen an Ihren Grundstücken sauber zu halten und wilden Grasbewuchs zu entfernen, damit das Regenwasser ungehindert in die Sickerschächte ablaufen kann.

Sollten sie wegen einem Wettergroßereignis die Behälter aus den Sickerschächten entnehmen, bitte ich sie diese auch danach wieder zu installieren.

### **Einfriedungen sowie Sichtdreiecke**

Nach der gemeindlichen Einfriedungssatzung, dürfen Holzzäune und lebende Hecken an der Straßenfront eine Gesamthöhe von 1,10 m, gemessen von der Geländehöhe am Fahrbahnrand, nicht überschreiten. Wir weisen explizit darauf hin, dass diese max. zulässige Höhe der Einfriedungen zur Straße hin einzuhalten ist.

Ferner wird der Hinweis gegeben, dass lebende Hecken und andere natürliche Einfriedungen nur in einem Abstand von mindestens 50 cm von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen errichtet oder gepflanzt werden dürfen.

Abweichend von der zulässigen zuvor genannten Höhe der Einfriedungen, wird darauf aufmerksam gemacht, dass im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen Sichtdreiecke bestehen, welche von baulichen Anlagen, Anpflanzungen und Ablagerungen über 0,80 m Höhe frei zu halten sind. Bitte beachten Sie zur Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer diese Vorgabe und entfernen mögliche Anlagen bzw. schneiden mögliche Anpflanzungen entsprechend zurück.

  
Johannes Lels  
Erster Bürgermeister

